

TOP 12

Vorlage G 110-12/2024
zur Sitzung der Gemeindevertretung
am 19.12.2024

Betr.: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an soziale Vereine, Gruppen und Initiativen der Gemeinde Graal-Müritz (Förderrichtlinie Graal-Müritz)

- A) Sachstandsbericht**
- B) Stellungnahme der Verwaltung**
- C) Votum der Anschläge**
- D) Finanzierung und Zuständigkeit**
- E) Umweltverträglichkeit**
- F) Beschlussvorlage**

Zu A, B)

Vereine möchten in dem Ort, in dem sie ansässig sind, von der öffentlichen Hand unterstützt werden. Eine logische Konsequenz. Denn Sie schaffen mit Ihren Mitgliedern in Ihrem Heimatort Sport-, Kultur- und Freizeitaktivitäten, die auch der Kommune zugutekommen. Weder das deutsche Grundgesetz noch die Verfassungen der Bundesländer verpflichten die Kommunen zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten oder der Schaffung diverser Anlagen und Räumlichkeiten zur Ausübung von Vereinsaktivitäten. Gemeinden sind zwar gesellschaftspolitisch angehalten, innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen Einrichtungen zu schaffen. Eine unmittelbare Rechtspflicht besteht daraus aber nicht. Die Förderung von örtlichem, ehrenamtlichem und bevölkerungswichtigem Engagement durch die Kommunen hängt bei allem Wollen vom finanziellen Faktor ab. Freiwillige Förderungen der Kommunen für Vereine bestehen aus zwei Bereichen:

- Finanzielle Unterstützung gemeinnütziger Vereine und Organisationen
- Bau, Unterhaltung und Zurverfügungstellung von Anlagen zur Ausübung berechtigter Aktivitäten.

Es gibt mehrere Möglichkeiten finanzieller Förderungen der Kommunen für Vereine:

- Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiter
- Zuschüsse für Veranstaltungen
- Ausfallgarantien für bedeutende Veranstaltungen
- Zuschüsse für die Anschaffung von Gerätschaften
- Förderung von Talenten
- Partnerschaftsbegegnungen
- Baubehilfen
- Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Anlagen

Um die Möglichkeiten kommunaler Förderung zu regulieren, ist es notwendig eine Förderrichtlinie zu beschließen. Nach dieser haben sich alle bedürftigen Vereine zu richten. Es vereinfacht die Mittelaufteilung an die jeweiligen Vereine und regelt die Antragstellung, Bearbeitung der Anträge, den Erlass von Zuwendungsbescheiden sowie die Mittelausgabe.

Die Förderrichtlinie ist eine Verwaltungsvorschrift und stellt kein Gesetz dar. Sie wurde in Anlehnung an die Förderrichtlinie des Landkreises Rostock erstellt.

Da die Sportvereine eine besondere Rolle in der Gemeinde spielen, ist angedacht, in Anlehnung an die Förderrichtlinie des Landkreises Rostock ebenfalls eine gesonderte Richtlinie (Gewährung von

Zuwendungen zur Förderung des Kinder- und Jugendsports und des Breitensports in der Gemeinde Graal-Müritz) zu erlassen. Vorgesehen ist, eine solche Richtlinie in der kommenden Sozialausschusssitzung vorzustellen und zu beraten.

Zu C)

Der Ausschuss für Jugend, Schule, Sport, Soziales, Senioren und Wohnungswesen hat in seinen Sitzungen am 17.10. und 21.11.2024 zu der Thematik beraten und empfiehlt der Gemeindevertretung, die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an soziale Vereine, Gruppen und Initiativen der Gemeinde Graal-Müritz (Förderrichtlinie Graal-Müritz) gemäß beiliegendem Richtlinien-Entwurf (**Anlage 1, 2, 3**) zu beschließen (vgl. *Beschlussempfehlung vom 17.10.2024*).

Zu D)

Anträge auf Zuwendung sind bis zum 31.08. eines jeden Jahres für das darauffolgende Haushaltsjahr über die Gemeinde Graal-Müritz beim Ausschuss für Jugend, Schule, Sport, Kultur, Soziales, Senioren und Wohnungswesen einzureichen. Der Ausschuss berät über die Anträge und empfiehlt die Beträge zur Einstellung in die Haushaltsplanung. Eine endgültige Bewilligung erfolgt nach deren Beschlussfassung.

Zu E)

entfällt

Zu F) Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an soziale Vereine, Gruppen und Initiativen der Gemeinde Graal-Müritz (**Förderrichtlinie Graal-Müritz**).

N. Heese
SG-Ordnung/Soziales